



## Bestätigung des Vorliegens der Voraussetzungen für die Ausübung einer steuerfreien Aushilfstätigkeit<sup>1</sup>

### VEREINBARUNG ZWISCHEN

**FIRMA**  
(IM FOLGENDEN ARBEITGEBER/IN GENANNT)

UND

**HERRN/FRAU**  
(IM FOLGENDEN ARBEITNEHMER/IN GENANNT)

Hiermit wird bestätigt, dass der/die benannte Arbeitnehmer/in mit der SV-Nummer \_\_\_\_\_ ,  
 wohnhaft in .....  
 bis zum heutigen Zeitpunkt an ..... Tag/en im heurigen Kalenderjahr bereits als Aushilfe nach  
 §3 Abs.1 Z 11 lit. a EStG beschäftigt war.

Der/Die Arbeitnehmer/in bestätigt zudem, dass zum Zeitpunkt der Aushilfstätigkeit eine vollversicherte<sup>2</sup> Tätigkeit ausgeübt wird. Der/Die Arbeitnehmer/in ist verpflichtet, den/die Arbeitgeber/in über die bisherigen Tage der begünstigten Aushilfstätigkeit bei anderen ArbeitgeberInnen zu informieren (gemäß Lohnsteuerrichtlinien Rz 71a). Der/Die Arbeitgeber/in hat für die Aushilfstätigkeit einen Lohnzettel an das Finanzamt zu übermitteln. Unrichtige Angaben der Arbeitnehmerin bzw. des Arbeitnehmers führen dazu, dass diese/r eine etwaige Nachbesteuerung selbst zu tragen hat.

ORT, DATUM

UNTERSCHRIFT  
ARBEITGEBER/IN

UNTERSCHRIFT  
ARBEITNEHMER/IN

(GELESEN UND AUSDRÜCKLICH EINVERSTANDEN)

<sup>1</sup> Trotz Steuerfreiheit kann es jedoch zur Sozialversicherungspflicht der Tätigkeit kommen. Beim Zusammenfallen mit anderen ASVG-pflichtigen Einkünften der Aushilfskraft fallen pauschal rund 14 % an Sozialversicherungsbeiträgen an. Die Aushilfskraft hat diese Beiträge selbst zu entrichten. Die Beiträge werden einmal jährlich mit Jahresende fällig. Ist die Aushilfskraft aufgrund einer selbständigen Tätigkeit (z. B. nach dem GSVG) vollversichert, entfalten die Einkünfte der Aushilfskraft hingegen keine sozialversicherungsmäßigen Wirkungen.

<sup>2</sup> Unter einer vollversicherten Tätigkeit wird ein bestehendes Dienstverhältnis über der gesetzlichen Geringfügigkeitsgrenze bzw. eine Pflichtversicherung aufgrund einer selbständigen Tätigkeit verstanden. Personen, die über das Arbeitsmarktservice (AMS) versichert sind, gelten in diesem Sinne jedenfalls nicht als vollversichert.



GSTÖTTNER  
RÄTZINGER  
STELLNBERGER | STEUERBERATUNG  
UNTERNEHMENSBERATUNG  
WIRTSCHAFTSPRÜFUNG

= Pflichtfeld

WWW.GRS.AT

**DISCLAIMER**

Diese Formularvorlage wurde mit größter Sorgfalt im März 2017 entsprechend der damals gültigen gesetzlichen Regelungen erstellt. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte kann daher keine Gewähr übernommen werden. Setzen Sie sich v. a. bei komplexen und rechtlich heiklen Fragestellungen mit uns in Verbindung. Wir freuen uns darauf, Sie auf Ihrem Weg zu begleiten.